redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 20.03.2008

News

01.12.2007 | Recht & Steuern

Kassenprüfung - die 6 häufigsten Fallen

Da nur sehr wenige Satzungen oder Vereinsordnungen eine genaue Vorgabe für die Prüfungstätigkeit enthalten, entstehen immer wieder Abgrenzungsfragen zu Art und Umfang der Prüfungsbefugnis. Andererseits erwartet die Mitgliederversammlung, dass bei jeder ordentlichen Jahresmitglieder-Hauptversammlung das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Werden keine Beanstandungen vorgebracht, wird für den Abschluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder sogar weitergehende Zeiträume die Entlastung des Vorstands etc. zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung beantragt.

Kassenprüfung - Vorsicht Falle!

1. Die Satzung enthält keine klare Vorschriften

Um Abgrenzungsfragen zu Art und Umfang der Prüfungsbefugnis zu umgehen, sollte die Satzung klare Vorschriften enthalten:

- über die gewollte ehrenamtliche Tätigkeit der Kassenprüfer,
- eine nachvollziehbare Festlegungen, wie die Wahl stattfindet und welche Amtszeit für die dann gewählten Kassenprüfer konkret vorgesehen ist,
- dass es sich entweder um einen aus dem Kreis der Mitglieder gewählte Kassenprüfer handelt oder auch um externe Personen, die nicht als Vereinsmitglieder das Vertrauen der Mitgliederversammlung haben.
- Die Aufnahme einer Vorgabe für Kassenprüfung wird bei Vereinsgründungen übersehen.

2. Die Satzung sieht nur einen Kassenprüfer vor

Sieht Ihre Satzungsregelung nur die Wahl eines Kassenprüfers vor, so kann die Funktionsfähigkeit dieses "Aufsichtsmandats" während der ganzen Wahlzeit nicht gewährleistet sein. Sie sollte wegen der denkbaren Amtsniederlegung des Ehrenamtes, bei anstehenden Satzungsänderungen die Erweiterung auf zwei Kassenprüfer überdenken.

3. Übergebene Buchführungsunterlagen wurden nicht bestätigt

Ergänzend - zur Absicherung des Vorstandes, dass tatsächlich die relevanten Buchführungsunterlagen, Belege und Kontoauszüge übergeben wurden - sollte dies zu Beginn der Prüfung von dem oder den Kassenprüfer/n bestätigt werden. Auch zum Schutz für den Kassenprüfer ist dadurch sichergestellt, dass tatsächlich ein Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins genommen werden kann und somit alle Unterlagen, auch für Nebenkassen etc. für die Durchführung des Prüfungsauftrags vorliegen.

4. Es liegt keine ordnungsgemäße Buchführung vor

Der Kassenprüfer entdeckt nicht nachvollziehbare Eigenbelege, verkappte

Vergütungen für die Vorstandsarbeit einzelner Vorstandsmitglieder, nicht plausible, überhöhte Reisekostenabrechnungen. Diese nicht ordnungsgemäße Buchführung darf nicht akzeptiert werden, um einer Schädigung des Vereinsvermögens im Interesse der Mitglieder vorzubeugen. Auch können bei einer späteren Finanzamtprüfung gemeinnützigkeitsrechtliche Beanstandungen und Haftungsansprüche auftreten.

5. Einnahmen und Ausgaben wurden buchhalterisch nicht erfasst

Bei dem zu prüfenden Mehrspartenverein wurde festgestellt, dass die im abgelaufenen Vereinsjahr in den einzelnen Abteilungen getätigten Einnahmen und Ausgaben weder buchhalterisch noch über die Konten/Barkasse erfasst sind. Trotz zugebilligter Eigenständigkeit in finanzieller Hinsicht von einzelnen Abteilungen, müssen die steuerrelevanten Einnahmen und Ausgaben auch über die Hauptbuchhaltung beim Verein laufen. Geschieht das nicht, so entspricht dies zum einem nicht einer ordnungsgemäßen Vereins-Geschäftsführung nach der Abgabenordnung und zudem können dem Verein hieraus nicht einkalkulierte Steuernachzahlungen drohen!

6. Die Kassenprüfertätigkeit soll durch ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied durchgeführt werden

Es finden sich keine Vereinsmitglieder, die eine weitergehende ehrenamtliche Kassenprüfertätigkeit im Interesse des Vereins ausüben. Nicht zulässig ist es in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der Kassenprüfertätigkeit durch ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied ausgeübt wird. Ändern Sie Ihre Satzung, mit der Rückendeckung der Mitgliederversammlung dahingehend ab, dass in solchen Fällen die festzulegende Prüfungstätigkeit, dann gegen Honorar, einem Steuerbüro übertragen wird.

Weitere Fallen:

Mitgliederversammlung - die 5 häufigsten Fallen bei der Vorbereitung

Vorstandsarbeit - die 7 häufigsten Fallen

Satzungsgestaltung - die 4 häufigsten Fallen

Satzungsänderungen - die 6 häufigsten Fallen

Datenschutz - die 4 häufigsten Fallen

Haftungsrisiken des Vorstands - die 5 häufigsten Fallen

Steuer - die 11 häufigsten Fallen

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

Die Rechte und Pflichten des Kassenprüfers

Mehr Informationen